

Satzung
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Neulußheim
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Vom 10. Juni 2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und der §§ 15 ff. und 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG BW) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 10.06.2021 folgende Satzung über die Erlaubnisse und die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen nach § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde, als auch auf Straßenteile in die Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.
- (3) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt ist. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

§ 2

Antragstellung

- (1) Die Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde Neulußheim zu stellen. Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten: Antragstellende Person oder Institution, Gegenstand des Antrags, Lagebezeichnung der Maßnahme, Dauer der Maßnahme. Die Gemeinde Neulußheim ist berechtigt, hierzu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu verlangen.
- (2) Die Erlaubnisanträge sind mindestens 7 Arbeitstage vor Beginn der Sondernutzung zu stellen. Ist die Beteiligung des Straßenbaulastträgers, der Polizeidirektion Heidelberg oder einer sonstigen übergeordneten Behörde erforderlich, sind die Erlaubnisanträge mindestens 14 Arbeitstage vor Beginn der Sondernutzung zu stellen.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners und der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung der Straße bemessen. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist das Gebührenverzeichnis unter Berücksichtigung des § 19 StrG entsprechend anzuwenden.

§ 4 Gebührenfestsetzung

- (1) Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Wochen, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
- (2) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, so kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.
- (3) Sind im Gebührenverzeichnis keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, so sind die Sondernutzungsgebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen, mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als sechs Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als ein Monat auf 1/12 ermäßigt.
- (4) Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Centbeträge sind auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

§ 5 Entstehung

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 6 Fälligkeit

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, wird der auf das laufende Jahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 7 Gebührenrückerstattung

Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn der Gebührenpflichtige dieses mit ausreichendem Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten, bei Nichtinanspruchnahme nach Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei teilweiser Inanspruchnahme nach dem Ende der Sondernutzung, gestellt werden. Beträge unter € 5,00 werden nicht erstattet.

§ 8 Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt; von ihr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

§ 9
Gebührenschild

Der bzw. die Sondernutzungsberechtigte schuldet die Gebühren. Schulden mehrere die Gebührenschild, haften sie gemeinsam für die Gesamtschild.

§10
Sonstige Bestimmungen

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11
Marktordnungsrechtliche Vorschriften

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, dass auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 12
Benutzung

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim, den 10.06.2021

gez. Gunther Hoffmann
Bürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung der Gemeinde Neulußheim über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
1.	Gerüste, Bauhütten, Container, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen mit Zuleitungskabel, Straßenaufbrüche, Baugrubenumschließungen in Straßen und Gehwegen sowie das Lagern von Gegenständen aller Art im öffentlichen Verkehrsraum	Nur auf Gehweg: 1. Monat 0 €, ab dem 2. Monat 100 € pro Monat Teilweise Straßensperrung (bei Bedarf inkl. Gehweg): 1. Monat 0 €, ab dem 2. Monat 150 € pro Monat Vollsperrung (bei Bedarf inkl. Gehweg): 1. Monat 100 €, jeder weitere Monat 200 €